



### Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 14. August 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Wittenberg, Dessauer Straße 291, **Saal 207**, versteigert werden:

das im Grundbuch von **Mühlanger Blatt 1090** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Mühlanger	2	170	Wohnbaufläche, Grünfläche, Hohndorfer Straße 18	1710

Beschreibung: Grundstück mit Einfamilienhaus [vermutlich um 1950 erbaut, Kellergeschoss (Tiefparterre), EG (Hochparterre), vermutlich voll ausgebautes DG mit Spitzboden, hof- und giebelseitig mit eingeschossigen Anbauten, vermutlich ca. 100 m<sup>2</sup> Wohnfläche], **Nebengebäude** [Schuppen (vermutlich vor 1990 erbaut, mit Anbau nach 1990, EG) und Garage (vermutlich vor 1990 erbaut, EG)], Außen- und sonstige Anlagen

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.03.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Die 1. Beschlagnahme wurde am 15.03.2026 bewirkt.

Verkehrswert: 100.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.ag-wb.sachsen-anhalt.de/themen/zwangsversteigerungen](http://www.ag-wb.sachsen-anhalt.de/themen/zwangsversteigerungen) und [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Amtsgericht Wittenberg, 13 K 3/25